



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Nutzbarkeit digitaler Infrastruktur an den Ersatzschulen

Vorbemerkung des Fragestellers:

„Digitale Medien sind inzwischen Bestandteil in allen Lebensbereichen. Lernen, Lehren und das Arbeiten in der Schule wandeln sich durch die „Kultur der Digitalität“ grundlegend. Auch die Auseinandersetzung mit neuen Entwicklungen wie Künstlicher Intelligenz prägt zunehmend die schulische Realität. Ziel ist daher - nicht nur im Berichtszeitraum, sondern auch darüber hinaus - die immer bessere Etablierung einer „Kultur der Digitalität“ in Schule, also einer zunehmend selbstverständlichen und zielgerichteten Nutzung der Potenziale digital gestützten Unterrichtens.“ (Drs. 20/3753)

1. Inwieweit gelten die einleitenden Zitate aus dem Bericht zur Unterrichtssituation 2024/25 auch für die Ersatzschulen in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Soweit die Veränderungen des Lernens, Lehrens und Arbeitens in der Schule beschrieben werden, so gilt das Zitat für die Ersatzschulen gleichermaßen. Das Land

kann den Ersatzschulen aber keine Ziele vorgeben, da Ersatzschulen im Rahmen der Privatschulfreiheit (Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz) selbst über ihre pädagogischen Schwerpunkte und Ziele bestimmen.

2. Welche Mittel aus dem Digitalpakt Schule und den zugehörigen Sonderausstattungsprogrammen sind für welche Zwecke an die Ersatzschulen geflossen?

Antwort:

Bei Ersatzschulen handelt es sich um Schulen in freier Trägerschaft, die öffentliche Schulen ersetzen. Als Zwecke werden die Oberbegriffe der Verwaltungsvorschrift (VV) Basis-DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (InvS), der Zusatzvereinbarung „Administration“ (ZV Admin) und der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ (SAuP) verwendet:

- a) § 3 Absatz 1 VV (InvS): (Aufbau und Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen, schulisches WLAN, Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen, Anzeige- und Interaktionsgeräte, digitale Arbeitsgeräte, schulgebundene mobile Endgeräte): 5.352.38,26 €
- b) § 2 Abs. 2 ZV Admin: (befristete Ausgaben für Personalkosten, pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von IT-Administratoreninnen und -Administratoren): 416.322,51 €
- c) § 3 SAuP: (Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten, Inbetriebnahme und Zubehör): 740.864,19 €

In Summe erhielten die Ersatzschulen aus dem DigitalPakt Schule 2019-2024 und seinen Zusatzvereinbarungen Fördermittel i.H.v. 6.509.574,06 €.

3. Wie wird sichergestellt, dass an den Ersatzschulen eine Administration der angeschafften Geräte erfolgen kann?

Antwort:

Die rechtliche Verpflichtung der Ersatzschulträger zur Administration der geförderten IT-Infrastruktur ergibt sich durch den jeweiligen Bewilligungsbescheid, in dem sich die ausdrücklichen Vorgaben der entsprechenden Bund-Länder-Vereinbarungen wiederfinden. Gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c der VV Basis-DigitalPakt

Schule 2019 bis 2024 ist die Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support zwingende Antragsvoraussetzung. Mit der Bestandskraft des Förderbescheids wird die Umsetzung dieses Konzepts für den Schulträger rechtlich verbindlich.

Im Hinblick auf § 3 Absatz 1 Satz 2 der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ wird zudem vorgegeben, dass die hieraus geförderten Endgeräte in eine nach dem Basis-DigitalPakt förderfähige Infrastruktur integriert werden können, was auch die Administration mit einschließt.

Bei Abruf von Mitteln nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a der Zusatzvereinbarung „Administration“ ergibt sich eine ausdrückliche Pflicht zum Auf- und Ausbau professioneller Administrations- und Support-Strukturen.

Zusätzlich ergibt sich bei Verarbeitung personenbezogener Daten eine Administrationspflicht auch aus Artikel 32 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Danach hat der die technische Infrastruktur bereitstellende Ersatzschulträger geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dafür sind administrative Vorgänge wie z.B. das Einspielen von Sicherheitsupdates und die Konfiguration von Zugriffsberechtigungen erforderlich.

4. In welchem Maße haben Ersatzschulen von Landesprogrammen (z.B. zu Endgeräten für Lehrkräfte, Lernmanagementsystem, Schulportal, Videoportal, Schulverwaltungssoftware, Medienbildung, KI) partizipiert bzw. zu welchen Bedingungen könnten sie sich Landeslösungen anschließen?

Antwort:

Die Ersatzschulen haben Endgeräte für Lehrkräfte erhalten und können das Schulportal in dem Umfang nutzen, wie es für die Inbetriebnahme der Geräte notwendig ist. Hierfür gelten die gleichen Bedingungen wie für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, d.h. die Rechner werden z.B. zentral administriert und es gibt einen Support.

5. Wie wird bei der Ersatzschulfinanzierung berücksichtigt, dass einerseits das Land den Schulen „itslearning“ bereitstellt, Schulträger aber andererseits ihren Schulen teilweise eigene Lösungen finanzieren?

Antwort:

Dieser Umstand wird bei der Ersatzschulfinanzierung nicht berücksichtigt.

6. Welchen Status haben die Gespräche des Landes zur Neuregelung der Sachkostenpauschale?

Antwort:

Das Bildungsministerium hat eine Abfrage bei ausgewählten Trägern von öffentlichen Schulen durchgeführt, um zu ermitteln, wie hoch die Kosten für den Betrieb der öffentlichen Schulen sind. Auf dieser Grundlage wird ein Vorschlag für eine Anpassung der Zuschüsse erarbeitet, der im Juni 2026 vertiefend mit den Privatschulverbänden und dem Dänischen Schulverein besprochen wird.

7. Inwiefern werden Maßnahmen zur Digitalisierung in die Berechnung der Schülerkostensätze einbezogen?

Antwort:

Kosten, die für Digitalisierungsmaßnahmen bei den Trägern der öffentlichen Schulen entstanden sind, wurden bei der Abfrage und werden bei den Gesprächen berücksichtigt.